

# **Entwurf Neufassung der**

## **Satzung des Zirkus Confetti Forst e.V.**

### **Präambel**

Alle Ämter und Funktionen im Verein stehen Personen jedweden Geschlechts offen, auch wenn die Satzung der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Sprachform verwendet.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Zirkus Confetti Forst e.V.“ und hat seinen Sitz in 76694 Forst.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der VR-Nr. 231344 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Mitgliedschaften**

- (1) Zweck des Vereins ist die Schaffung eines sportlichen Bewegungsangebots vor allem in den Bereichen Sportakrobatik, Jonglage, Einradfahren, Pyramidenbau u.ä. zur Förderung der motorischen, kreativen und künstlerischen Fähigkeiten insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sowie des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend. Der Verein bezweckt ebenso die Förderung kultureller Zwecke und die unmittelbare Förderung der Kunst, insbesondere der Bereiche der darstellenden und bildenden Kunst und Musik in Bezug auf zirkensische Inhalte und Bühnenwerke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in der Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden und den Bedürfnissen der Jugend entsprechenden Aktionen und Zirkusveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord, des Badischen Turner-Bundes und des Kraichturngaues Bruchsal. Somit sind deren Satzungen und Ordnungen für ihn verbindlich. Er kann Mitglied weiterer Verbände und Organisationen werden, sofern dies dem Satzungszweck dienlich ist.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Amtsträger des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 670 BGB. Der Verein kann ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Auslagen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) gewähren. Der berechnigte Personenkreis und die Höhe der gewährten Ehrenamtszuschale werden in der Finanzordnung geregelt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Das Mindestalter beträgt 6 Jahre.

(2) Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern, erwachsenen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber die Interessen und Ziele des Vereins fördern.

(3) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein ist in Textform (§ 126 b BGB) auf einem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an ein Mitglied des Vorstands zu richten, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Eine Vererbung findet nicht statt. Ansprüche des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen bleiben darüber hinaus bestehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jedoch alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch alle Vereinsämter.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es grob gegen diese Satzung oder Interessen des Vereins verstößt
- b) die Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane missachtet
- c) sich unehrenhaft nach außen oder innerhalb des Vereins verhält
- d) wenn es für den Übertritt zu einem anderen Sportverein Werbung macht

(4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied zu den Vorwürfen rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Ausschluss beschließt das Präsidium grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Es ist für den Beschluss eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das auszuschließende Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Der erfolgte Ausschluss ist unter Angabe der Gründe dem Ausgeschlossenen innerhalb von zwei Wochen in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann hiergegen innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch erheben. Der Einspruch muss in Textform (§ 126 b BGB) und mit Begründung erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung, bei der der Auszuschließende nicht stimmberechtigt ist, ist dem Ausgeschlossenen innerhalb zwei Wochen in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Gegen sie ist kein Einspruch mehr möglich.

(5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist. In der zweiten Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzukündigen. Erfolgt auch danach keine fristgerechte Zahlung der offenen Beträge, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste beschließen. Ein Einspruch an die Mitgliederversammlung ist nicht statthaft.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge für die Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Hierzu zählen auch Anträge auf Abänderung der Vereinssatzung.

(3) Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, auch von jugendlichen Mitgliedern. Eine Bevollmächtigung ist nicht statthaft.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins nach besten Kräften fördern und Schädigungen seines Rufes verhindern.

(2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen.
- b) die beschlossenen Arbeitsdienste abzuleisten.
- c) Dem Verein unaufgefordert jede Änderung ihrer Adresse, Mailadresse, Telefonnummer und Bankverbindung (IBAN) mitzuteilen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsdienste**

(1) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung. Weitere Einzelheiten können in einer

Finanzordnung geregelt werden.

(2) Eine Staffelung der Beiträge nach den verschiedenen Mitgliedergruppen ist zulässig.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung besonderer Aufwendungen Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen die Summe von drei Jahresbeiträgen nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Kreis der Mitglieder, von denen Umlagen erhoben werden, nach sachlichen Kriterien einzuschränken.

(5) Jedes volljährige Mitglied kann bei Veranstaltungen des Vereins zu Arbeitsdiensten herangezogen werden. Das Präsidium ist berechtigt, die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden festzulegen sowie eine Ausfallgebühr für jede nicht geleistete Arbeitsstunde.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB ist höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Entscheidungen sind für alle Organe und Amtsträger verbindlich.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Für die form- und fristgerechte Einberufung ist der Vorstand zuständig.

(3) Auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie hat dieselben Kompetenzen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ([www.zirkus-confetti.de](http://www.zirkus-confetti.de)) einberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern auf demselben Weg bekanntgemacht werden.

(5) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn in der Tagesordnung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(6) Jede ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands (§ 13 der Satzung) geleitet. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Gefasste Beschlüsse sind in vollem Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Amtsträger und der Kassenprüfer.
- b) Die Entlastung des Vorstands.
- c) Die Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer.
- d) Die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen nach Höhe und Fälligkeit.
- e) Die Beschlussfassung über Anträge.
- f) Die Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung.
- g) Die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds.
- h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden Verwaltung
  - dem Vorsitzenden Finanzen
  - dem Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Vorsitzenden Schriftführung/Protokoll
- (2) Jeder ist für den Verein allein vertretungsberechtigt.
- (3) Es ist zulässig, dass bis zu zwei Ämter des Vorstands von einer Person in Personalunion geführt werden. Ämterhäufung begründet allerdings kein mehrfaches Stimmrecht.
- (4) Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Alle seine Mitglieder müssen volljährig sein.

## **§ 14 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus
  - den Mitgliedern des Vorstands (§ 13 Abs. 1 der Satzung)
  - mindestens 2 maximal 6 volljährigen Beisitzern
- (2) Den Beisitzern können durch eine Geschäftsordnung eigenständige Ressorts zugeordnet werden.
- (3) Präsidium ist das leitende Gremium des Vereins. Es führt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet es eigenständig. Es ist für den Erlass von Ordnungen zuständig und für die kommissarische Besetzung eines Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers. Das Präsidium ist insbesondere zuständig, wenn durch die Satzung keine Zuständigkeit eines anderen Organs begründet wird.

## **§ 15 Die Vereinsjugend**

- (1) Der Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendleitung an.
- (2) Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsjugend werden in der Jugendordnung geregelt.

Diese darf der Satzung nicht widersprechen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Allgemeine Regelungen der Vereinsverwaltung**

(1) Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums werden von einem Mitglied des Vorstands (§ 13 Abs. 1 der Satzung) einberufen und geleitet. Die Einberufung kann in Textform (§126 b BGB) oder in Eilfällen auch telefonisch erfolgen. Die Einberufung des Präsidiums soll unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Sitzungen von Vorstand und Präsidium sind nicht-öffentlich.

(2) Der Vorsitzende Schriftführung/Protokoll fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem Fünftel der anwesenden Organ-Mitglieder beantragt werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes regelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt.

(5) Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstands erfolgen in getrennten Wahlgängen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig; ansonsten ist zwingend geheim zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der erste Wahlgang Stimmengleichheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit. Die gewählten Personen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

(6) Die Kassenprüfer können in einem Wahlgang en bloc gewählt werden, wenn nicht mehr Kandidaten als zu wählende Amtsträger vorhanden sind und sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt.

## **§ 17 Mitarbeiter, Ausschüsse**

(1) Das Präsidium kann für spezielle Tätigkeiten Mitarbeiter ernennen sowie Dienst- und Arbeitsverhältnisse begründen.

(2) Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Projekte Ausschüsse einsetzen. Ein Ausschuss kann einem Amtsträger zugeordnet werden, der diesem vorsteht und ihn leitet.

## **§ 18 Ordnungen**

(1) Zur Regelung der Arbeit im Verein erlässt das Präsidium Ordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Obligatorische Ordnungen sind die Geschäftsordnung des Präsidiums und die Finanzordnung. Diejenigen Teile der Finanzordnung, die Beitragshöhe und -fälligkeit, Umlagen oder Arbeitsstunden betreffen, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 19 Finanzen, Kassenprüfung**

(1) Der Vorsitzende Finanzen besorgt die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes.

(2) Das Präsidium stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung. Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

(3) Die Kasse des Vereins ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie Entlastung des Vorsitzenden Finanzen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

## **§ 20 Satzungsänderung**

(1) Nur die Mitgliederversammlung kann die Satzung des Vereins ändern. Jede Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Die zu ändernden Paragraphen sind mit der Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“. Die geplanten Änderungen sollen über die Homepage des Vereins vorab bekannt gemacht werden.

(2) Die Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie wird nach § 71 BGB erst wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur während einer extra zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung muss nach den Maßgaben des § 11 Abs. 4 dieser Satzung einberufen werden.

(2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(3) Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des

Vereins an den TV 1897 Forst e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger und sportlicher Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Fassung der Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am ... beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis zu beseitigen. In der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei den Neuwahlen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom ... kann bereits nach den Regelungen dieser Satzung gewählt werden, auch wenn erst die Eintragung im Vereinsregister die volle Rechtsgültigkeit begründet.

Forst, den 17. August 2026

für die Richtigkeit gezeichnet

(es folgen 7 Unterschriften)